



SATZUNG

(in der Fassung vom 26. Februar 2013)

des

ELuK - Eltern und Lehrer unterstützen Kinder - Verein der Freunde und Förderer der Ge- meinschaftsgrundschule Millrath e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ELUK – Eltern und Lehrer unterstützen Kinder – Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Millrath“.
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Erkrath, Schulstrasse 20.
4. Das Geschäftsjahr ist deckungsgleich mit dem Schuljahr, beginnt somit am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahrs. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.10.2001.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977.
2. Durchführung kultureller Veranstaltungen.
3. Beschaffung außerplanmäßiger Lern- und Lehrmaterialien, die dringend erforderlich sind, aber vom Schulträger selbst unter Ausschöpfung aller Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können.
4. Ausstattung und Erhalt einer Schulbücherei.

5. Unterstützung von schulischen Veranstaltungen. Soweit die Schule es sich zu ihrer Aufgabe macht, durch Information, Veranstaltungen und Aktionen sowie durch finanzielle Unterstützung Institutionen im In- und Ausland zu fördern, die bedürftige Kinder unterstützen, und auf diesem Weg ihren Schülern den Wert solidarischen Handelns und den Gedanken der Völkerverständigung zu vermitteln, wird das Anliegen der Schule durch den Verein unterstützt. Die finanzielle Unterstützung dieser Institutionen darf nur aus Mitteln erfolgen, die anlässlich für diesen Zweck durchgeführter Veranstaltungen oder Aktionen vereinnahmt wurden und bei denen auf die Mittelverwendung hingewiesen wurde.

6. Unterstützung bedürftiger Schüler/Schülerinnen auch bei Schulfahrten.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
 - b) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
 - c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
 - d) Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht also nicht.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Austritt.

Der Austritt ist zum Schluss eines laufenden Schuljahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.



b) Verlassen der Schule.

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen automatisch am Ende des Schuljahres, in dem deren Kind oder Kinder die Gemeinschaftsgrundschule Millrath verlassen. Wünscht der Betreffende die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten, so genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

c) Ausschluss.

Gemäß § 5.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es eine wesentliche, durch die Satzung auferlegte, Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, das Ansehen des Fördervereins schädigt, den ideellen Zielen des Fördervereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht innerhalb der im §6, Abs. 4 vorgesehenen Frist nachkommt.
2. Den Ausschluss spricht der Vorstand aus. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder erforderlich.
3. Das Mitglied ist von dem Ausschluss in Kenntnis zu setzen.
4. Innerhalb einer Frist von vier Wochen kann das betroffene Mitglied bei dem Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
5. Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben, wenn es bei der Versammlung nicht anwesend war.
6. Der Rechtsweg ist bei einem Ausschluss ausgeschlossen.

§ 6 Beitragsleistungen

1. Es ist ein Mindestbeitrag im ersten Schulhalbjahr zu entrichten.

2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
3. Die Beitragszahlung juristischer Personen regelt der Vorstand.
4. Ist ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag um mehr als drei Monate im Rückstand, ist eine schriftliche Mahnung an die letzte bekannte Anschrift zu senden. Die Mahnung muss den Hinweis auf den Ausschluss enthalten, falls das Mitglied nicht innerhalb der nächsten drei Monate den Beitrag in voller Höhe einzahlt.

§ 7 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Beiträge und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück. Dieses trifft ebenfalls auf etwa eingezahlte Kapitalanlagen oder den gemeinen Wert geleisteter Sachanlagen zu.

Es darf keine Person durch Vereinsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins dienen oder fremd sind, begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs gewählten Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt werden und aus drei geborenen Mitgliedern.

Gewählt werden:

- a) Der/die Vorsitzende
- b) Der/die Kassierer/in



- c) Der/die Schriftführer/in
- d) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- e) Zwei Elternvertreter/innen

Geborene Mitglieder sind:

- a) Der/die Schulpflegschaftsvorsitzende
 - b) Der/die Schulleiter/in oder von ihm/ihr benannte/r Stellvertreter/in
 - c) Der/die Leiter/in der OGS oder von ihm/ihr benannte/r Stellvertreter/in
2. Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich.
 3. Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl schriftlich erfolgen. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand ein anderes Mitglied kommissarisch für längstens sechs Monate bestellen. Spätestens dann ist in einer Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
 4. Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung. Anträge der Schul- oder OGS-Leitung müssen ihm in schriftlicher Form vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass die Aufnahme von Darlehen zum Zwecke der Vorfinanzierung nicht statthaft sind.
 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassierer/in und die/der Schriftführer/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
 6. Der Vorstand tritt in jedem Schuljahr mindestens einmal zusammen, sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder binnen zweier Wochen.
 7. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche im Voraus durch die/den Vorsitzende/n oder, falls diese/r verhindert ist, durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n mit Angabe der Tagesordnung.
 8. Der Vorstand ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern, wovon eines ein geborenes Mitglied sein muss, beschlussfähig.

9. Zur Ausgabe von Geldbeträgen bis EUR 100,00 ist die Genehmigung von zwei stimmberechtigten Vorstandmitgliedern erforderlich. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen muss ein Vorstandbeschluss gefasst werden.
10. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der Entscheidungen gemäß §5, Abs. 2 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
11. An den Vorstandssitzungen nehmen zwei vom Lehrerkollegium für jeweils ein Jahr gewählte Lehrervertreter/innen in beratender Funktion teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, und zwar zur Jahreshauptversammlung zu Beginn eines jeden Schuljahres, spätestens im Dezember, zusammen. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder falls diese/r verhindert ist, durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, wenigstens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung (maßgebend ist der Tag der Absendung an die letzte bekannte Anschrift). Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Vereinsmitglied geleitet.

2. Jahreshauptversammlung:

Bei jeder Jahreshauptversammlung muss ein Geschäfts- und Kassenbericht unter Berücksichtigung des Revisionsberichts vorgelegt werden.

3. Sitzungsprotokoll:

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der/dem Versamm-



lungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

4. Abstimmung über eingereichte Anträge an die Mitgliederversammlung:

Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, möglichst schriftlich, gestellt werden. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Antrag auf Satzungsänderung:

Bei Antrag auf Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- b) Der Beschluss darüber darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Erkrath, den 26. Februar 2013

Der Vorstand

§ 11 Revision

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer eines Geschäftsjahres.
2. Die Revisoren können nur gemeinsam tätig werden. Sie haben die Kassenführung zu überwachen, Kassenprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand zu berichten. Ferner haben sie für die Jahreshauptversammlung dem Vorstand einen Revisionsbericht frühzeitig vorzulegen. Die Revisoren sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sind aus diesem Grunde vom Vorstand jeweils einzuladen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet bis zur Auflösung über die Verwendung eines etwaigen Vermögens, ist aber dabei an folgende Bestimmungen gebunden:
 - a) Das Vermögen muss einem in § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck zugeführt werden.

